

Anton von Schmerling und Franz Riedl Ritter von Riedenau, Enthebung Ministerium, 1861.

1 Eduard Hanslicks Enthebung als Ministerialkonzipist, Oktober und November 1861

6920/ St. M. I. Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlie ßung vom 22. Oktober l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Ministerialkonzipist D.or Eduard Hanslik, über sein Ansuchen, der bisherigen ämtlichen Stellung in diesem Ministerium enthoben werde und daß derselbe von nun an die ihm mit Allerhöchster Entschlie ßung vom 8. Feber l. J. allergnädigst verliehene Stelle eines ausserordentlichen Professors der Geschichte und Aesthetik der Musik an der Wiener Universität ausschließlich bekleide und zwar mit dem allergnädigsten Zugeständnisse, daß ihm das bisher in der Eigenschaft eines Ministerial-Konzipisten zugestandene Gesammtaus maß an Dienstbezügen nunmehr in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Professors belassen werde.

Demgemäß wird D.or Hanslik gleichzeitig der Dienstverwendung in diesem Ministerium enthoben und angewiesen, in der nunmehr ausschließlich zu bekleidenden Stellung eines ausserordentlichen Universitäts-Professors die Vorträge in einer dem Bedürfnisse ent sprechenden Stundenzahl abzuhalten.

Da derselbe den Diensteid als Professor bereits geleistet und den Dienst angetreten hat, so wird die k. k. Statthalterei von Niederösterreich unter Einem angewiesen, die ihm nunmehr in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Universitäts-Professors gebührenden Bezüge, namentlich den Jahresgehalt von Eintausend fünfzig Gulden und das Quartiergeld jährlicher Einhundert fünf Gulden ö.W. und zwar Ersteren vom 1. November l. J., Letzteres vom Ge orgstermine 1862 ab aus dem niederösterreichischen Studienfonde flüssig zu machen. reichisch Das Universal-Kameral-Zahlamt wird gleichzeitig beauftragt, die von D.or Hans bisher in der Eigenschaft eines Ministerialkonzipisten bezogenen Dienstgenüsse sofort einzustellen. Wovon das Dekanat zur Kenntnißname verständigt wird. Wien am 31. Oktober 1861.

Schmerling

An das Dekanat des philosophischen Professoren-Kol legiums der Wiener Universität

No 46699.

Von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

Seine kk. apostolische Majestät haben laut Erlasses des hohen Staatsministeriums vom 31ten Oktober l Jr. Z. 6920 / St. M. I. mit allerhöchster Entschlie ßung vom 22. Oktober 1861 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Ministerialkonzipist D.or Eduard Hanslik über sein Ansuchen der bisherigen ämtlichen Stellung im kk. Staatsministerium enthoben werde, und daß derselbe von nun an die ihm mit allerhöchster Entschlie ßung vom 8. Februar 1861 allergnädigst verliehene Stelle eines ausserordentlichen Professors der Geschichte und Aesthetik der Musik an der Wiener Universität ausschließlich bekleide und zwar mit dem allergnädigsten Zugeständniss, daß ihm das bisher in der Eigenschaft eines Ministerial-Konzipisten zugestandenen

Gesamt ausmaß an Dienstbezügen nunmehr in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Profes sors belassen werde.

Da derselbe den Diensteid als Professor be reits geleistet, und den Dienst angetreten hat, so wird unter Einem die kk. nö Lan deshauptkasse angewiesen die ihm nun mehr in der Eigenschaft eines außerordent lichen Universitäts-Professors gebührenden Bezüge, namentlich den Jahresgehalt von Eintausend fünfzig Gulden und das Quartier geld jährlicher Einhundert fünf Gulden öW. u. z. Ersteren vom 1. November l. J., Letzteres vom Georgstermine 1862 ab aus dem niederösteren Studienfonde in der üblichen Weise reichisch flüssig zu machen.

Uibrigens wurde das kk. Univ. Kammeralzahl amt bereits beauftragt den von Dr Hanslik bisher in der Eigenschaft eines Ministerialkon zipisten bezogenen Dienstgenuß einzustellen. Hievon wird das Dekanat zur Wissen schaft in Kenntniß gesetzt. Wien am 8ten November 1861.

Riedl

An das Dekanat philosophischen Professoren-Colle giums.